

RAINER ERB

„JÜDISCHE GÜTERSCHLÄCHTEREI“ IM VORMÄRZ

VOM NUTZEN DES STEREOTYPS FÜR WIRTSCHAFT-
LICHE MACHTSTRUKTUREN, DARGESTELLT AN EINEM
WESTFÄLISCHEN GESETZ VON 1836*

In den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirkes Minden der preußischen Provinz Westfalen wurde den Juden im Jahre 1836 durch eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. der Erwerb bäuerlicher Grundstücke verboten. Diese Kabinettsordre vom 20. September 1836 mit dem Titel: „Wegen Beseitigung der aus der Ansiedlung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungene[n] Mißverhältnisse“ bestimmte:

1. Die Juden dürfen in den genannten vier Kreisen bäuerliche Grundstücke nur dann erwerben, wenn sie dieselben selbst mit jüdischem Gesinde bewirtschaften.

2. Schuldverträge zwischen Bauern und Juden können von diesen nur dann gerichtlich eingeklagt werden, wenn sie vor einem Richter am Wohnort des Schuldners aufgenommen worden sind. Die Aufnahme in das Schuldregister ist bei Verdacht von Wucher zu versagen.¹

Der in der öffentlichen Meinung verbreitete Vorwurf, die Juden trieben wucherischen Kreditverkehr mit dem Ziel der Hofschlächterei, erhielt durch diese Ordre eine amtliche Bekräftigung. Die Fixierung einer Rechtsnorm – „jüdischer Wucher“ – legte die Bürokratie auf eine Verhaltenser-

* Diese Arbeit ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Die Bilder von Juden und Judentum in der deutschen popular culture des 19. Jahrhunderts“ entstanden. Das Projekt wird unter der Leitung von Prof. Dr. Herbert A. Strauss am Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin bearbeitet und von der Stiftung Volkswagenwerk sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziell gefördert.

¹ Ludwig von Rönne und Heinrich Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates. Eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände, Breslau 1843, S. 388f. Die Autoren kommentieren diese Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden als im Widerspruch stehend zu Artikel 16 der deutschen Bundesakte.

(No. 1744.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten September 1836., wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Bären, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bürgerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8ten v. M. sehe Ich zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in den Kreisen Paderborn, Bären, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bürgerlichen Standes entsprungen sind, Folgendes fest:

- 1) Zur Erwerbung bürgerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualifizirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen.
- 2) Wenn von Personen bürgerlichen Standes, welche in dem Bezirke der gedachten vier Kreise wohnen (§. 1. Tit. 7. Thl. II. Landrecht), Schuldbekennnisse an Juden, diese mögen in jenen Kreisen oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, so findet daraus ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur insofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geschäfts der Verdacht eines Wuchers ergibt.
- 3) Die vor Bekanntmachung dieser Order von einer der unter 2. erwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekennnisse müssen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönlichen Richter des Schuldners vorgelegt werden; der Richter hat dieselben in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen und die geschehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtesiegels zu vermerken. Unterbleibt diese Vorlegung, so liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Personen auf ein früheres Privat-Schuldbekennniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Order erfolgt ist. Die Eintragung in das Schuldenregister und der darüber auszufertigende Vermerk geschehen spottel- und stempelfrei.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesesammlung und die Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 20. September 1836, *Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preussischen Staaten*, 1836, S. 248

wartung fest, die in ihrer juristischen Präzisierung auf einer sozialen und politischen Fehlinterpretation beruhte.²

Bereits auf dem 1. Provinziallandtag für Westfalen im Jahre 1826 hatte die Mehrheit der Ständeabgeordneten beantragt, den Juden für zehn Jahre den Erwerb bäuerlicher Grundstücke zu verbieten, und Maßnahmen zur Bekämpfung der wucherischen Umtriebe der Juden auf dem platten Land gefordert.³ Der Oberpräsident des Provinz Westfalen, Ludwig von Vincke, nahm in seinem Bericht an den preußischen König zu dem Gesuch der Ständeversammlung Stellung. Diese Stellungnahme gipfelt, ähnlich wie bereits sein Hauptgutachten von 1824 für die Provinzial-Landstände, in der Behauptung, die Juden seien Schuld am Elend der westfälischen Untertanen.⁴ Eine Kabinettsordre vom 29. Februar 1824 hatte die Provinzregierungen angewiesen, Materialien über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und deren Einfluß auf Moralität und Gewerbefleiß ihrer christlichen Mitbürger zu sammeln; diese Materialien sollten den Provinzialständen zur

² Ähnliche Annahmen zur jüdischen Wirtschaftstätigkeit lagen bereits dem „Décret infame“ Napoleons vom 17. März 1808 zugrunde, das in den linksrheinischen Gebieten in Kraft gewesen war, von der preußischen Verwaltung 1818 und 1828 verlängert wurde und ein grundsätzliches Mißtrauen gegen das jüdische Geschäftsgebaren („Wucher“) bis in die vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts hinein zur Rechtsnorm erhob. Das Dekret ist abgedruckt bei Rönne und Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden*, S. 370ff.; vgl. ferner Rolf Hahn, „Das ‚schändliche Dekret‘ vom 17.3.1808 und seine Auswirkung auf die rechtliche Stellung der Juden“, Diss. Köln 1967.

³ Vgl. Arno Herzig, *Judentum und Emanzipation in Westfalen*, Münster 1973, S. 33f. Für die Emanzipationsdebatte über die Juden in Preußen spielte die Erklärung der westfälischen Provinzialstände eine bedeutende Rolle. Es wurde behauptet, hier sei von einem öffentlichen Repräsentationsorgan die Schädlichkeit der jüdischen Wirtschaftstätigkeit nachgewiesen worden und deshalb dürfe die rechtliche Gleichstellung der Juden nicht erfolgen. So publizierte z.B. Karl Streckfuß der Erklärung der Stände mehrmals und stellte dabei jeweils das ungünstige westfälische Gutachten – gegen die historische Reihenfolge – an den Anfang. Karl Streckfuß, *Über das Verhältnis der Juden zu den christlichen Staaten*, Halle 1833, Anhang S. 45ff.; ders., „Die Erklärung der Stände sämtlicher Provinzen der preußischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden“, im Anhang zum *Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutscher Staaten*, Bd 5, Heft 1 (1834), S. 114-40.

⁴ Herzig, *Judentum und Emanzipation*, S. 23ff. Herzig belegt im einzelnen die Manipulation der Daten (z.B. der Berufs- und Kriminalstatistik) durch die Behörden und deren vorurteilsvolle Berichterstattung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Es fällt auf, daß die von den örtlichen Behörden (Bürgermeistern) abgegebenen Stellungnahmen eine realistischere und wohlwollendere Haltung gegenüber den Juden erkennen lassen als diejenigen der höheren Verwaltungsinstanzen. Dies resultiert oft aus einer größeren Nähe zu den konkreten wirtschaftlichen Problemen der Bauern und der persönlichen Kenntnis der ortsansässigen jüdischen Bevölkerung. Vgl. Shlomo Simonson und Jacob Toury, *Michael. On the History of the Jews in the Diaspora*, Tel Aviv 1972-73, Bd 2, S. 82 ff., und die in den Anmerkungen 36 und 50 genannte Literatur.

Beratung vorgelegt werden, damit diese ihre Wünsche und Vorstellungen zur Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden äußern könnten. Die Bezirksregierungen waren daraufhin von Vincke aufgefordert worden, für ihre Gebiete zu berichten. Dabei griffen dieselben teilweise auf viele Jahre zurückliegende Daten zurück, ohne neuere Entwicklungen zu berücksichtigen, und gaben ältere Wertungen ungeprüft an den Oberpräsidenten weiter.⁵

Auf dem 5. Westfälischen Landtag beantragte die Mehrheit der Stände am 21. März 1837, das Verbot des Kaufes bäuerlicher Grundstücke durch Juden auf die gesamte Provinz Westfalen auszudehnen. Die Berliner Regierung lehnte im Juli 1837 diesen Antrag mit der Begründung ab, in den vier genannten Kreisen seien Tatsachen ermittelt worden, welche die Notwendigkeit solcher Beschränkungen zur Erhaltung des Wohlstandes der bäuerlichen Einsassen ergeben hätten. Hinsichtlich der übrigen westfälischen Kreise sei nichts bekannt geworden, was die Ausdehnung jener Beschränkungen auf die ganze Provinz notwendig mache. Aber die Behörden seien angewiesen, auf den Verkehr der Juden und deren Einfluß auf den Wohlstand der christlichen Einwohner Acht zu geben, damit auf Grund dieser Beobachtungen die entsprechenden Maßregeln getroffen werden könnten.⁶

⁵ Eine Auswahl der Akten zur preußischen Politik gegenüber den Juden wird z.Z. von der Historischen Kommission zu Berlin in Zusammenarbeit mit dem Leo Baeck Institute, New York, zur Veröffentlichung vorbereitet. Der sich auf Westfalen beziehende Teil der Akten liegt diesem Aufsatz zugrunde.

⁶ Petitionen der Stände des 5. Westfälischen Provinziallandtages an Friedrich Wilhelm III., Münster, 21. März 1837, Archiv Landschaftsverband Westfalen-Lippe, A II, Nr 229: „Eurer Majestät getreuen Stände“ hätten sich überzeugt, daß die Juden in vielen Teilen Westfalens (durchgestrichen: fast überall) einen unehrlichen Handel mit Grundstücken trieben, dem nach den bestehenden Gesetzen nicht immer gewehrt werden könne. Die Petition ist auszugsweise gedruckt in Die von den Ministerien dem Preußischen Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände [. . .], Münster 1839, S. 97f., die Ablehnung S. 143. In einem Separat-Votum zur Petition wird festgestellt, „daß der Judenwucher wohl nicht so sehr für die Ursache als vielmehr für die Folge der Verarmung der Landleute angesehen werden muß. Der Bauer, der mit dem Juden sich in Geldgeschäfte einläßt, weiß recht gut, welchen Gefahren er sich aussetzt. Allein bei ganzlichem Mangel an Real- und persönlichem Kredit ist er – in der Hoffnung auf bessere Zeiten – meistens durch die Not gezwungen, sich dem einzigen, wenn auch wucherischen Kreditor in die Arme zu werfen. Judenschulden gelten bei dem Bauern, dessen Grundstücke bereits verschuldet sind, allgemein für ein Übel; allein für ein unvermeidliches, weil nur der auf wucherliche Zinsen und Nebenverdienst zählende Jude es wagt dem obährten Grundbesitzer zu leihen. Daß jener sich in seinen Berechnungen auch oft genug täuscht und sein vorgeschossenes Kapital verliert, ist eine Tatsache, zu deren Beweise vielfache Verarmung sonst wohlhabender Juden auf dem platten Lande im Paderbornschen dienen. Es bedarf ferner einer Berücksichtigung, daß indem die Juden von dem Ankaufe ländlicher Grundbesitzungen zurückgewiesen werden, die

Am 5. Januar 1839 wurde die Bestimmung von 1836 modifiziert. Es wurde den Juden bis zum 1. Januar 1844 erlaubt, bäuerliche Grundstücke zu erwerben und sie mit christlichem Gesinde zu bewirtschaften.⁷ Mit einer weiteren Kabinettsordre vom 4. Dezember 1846 wurde die diskriminierende und sozialdemagogische Verordnung von 1836 wieder aufgehoben, mit einer Begründung freilich, die erkennen läßt, daß man die Juden weiterhin als Urheber der Verschuldungskrise betrachtete: die Aufhebung erfolgte mit dem Vorbehalt, dieselben Maßregeln würden sofort wieder in Kraft gesetzt, wenn die Mißstände, auf deren Beseitigung sie gerichtet waren, von neuem bemerkbar würden.⁸

Ähnliche Vorwürfe wurden in den süddeutschen Staaten erhoben. Im Königreich Bayern legte ein Edikt 1813 den Juden Beschränkungen beim Grundstückshandel auf.⁹ Bereits die zeitgenössische Diskussion wies auf den inneren Widerspruch dieser Entscheidung hin: ohne eine grundsätzli-

Konkurrenz bei notwendigen Verkäufen vorzüglich kleinerer Besitzungen, nachteilig für Debitoren und Kreditoren, wesentlich vermindert wird." Separat-Votum von Abgeordneten des 5. Westfälischen Provinziallandtages (Anlage zur Petition vom 21. März 1837), Archiv Landschaftsverband Westfalen-Lippe, ebd.

⁷ Die Beschränkungen der Freizügigkeit, denen die Juden in Preußen unterworfen waren, verhinderte die Anstellung von „ausländischen“ jüdischen Knechten und Mägden. Die strenge Ausweisungspraxis der westfälischen Behörden gegenüber ausländischen Juden erstreckte sich auch auf diese Berufsgruppe. Vgl. Gesuch des Handelsmannes Ludwig Löwenberg an den Landrat zu Warburg, 3. Februar 1837, Staatsarchiv Münster, I L 276. Löwenberg ersucht den Landrat, eine Verfügung zurückzunehmen, nach der er seinen in Hessen geborenen ausländischen Dienboten Matthias Rosenbaum binnen acht Tagen zur Rückkehr in seine hessische Heimat entlassen solle. Durch die Entlassung würde seine bedeutende Ökonomiewirtschaft sehr behindert, da jüdisches Gesinde nur sehr schwer zu erhalten sei. Der Knecht selbst würde durch frühzeitige Entlassung brotlos herumwandern müssen. Löwenberg bittet deshalb, den Matthias Rosenbaum bis Michaelis (dies war der übliche Termin für einen Dienbotenwechsel) in seinem Dienste behalten zu dürfen. Der Landrat berichtete am 28. März der Regierung zu Minden. Am 9. Juni gibt der Oberpräsident von Vincke seine Entscheidung der Regierung zu Minden bekannt: es sei nachzuforschen, ob der entlassene jüdische Knecht auch wirklich aus dem Lande ausgewiesen worden sei. Staatsarchiv Münster, ebd. In den Entscheidungen der örtlichen Behörden und der Regierungen herrschte die Tendenz vor, die Untertanen zu bevormunden. Oft drückte sich darin die Sorge vor den sozialen Veränderungen im Gefolge einer wachsenden Bevölkerungszahl aus. Während die traditionelle Sozialverfassung das Gefühl vermittelte, den sozialen Wandel beherrschen und steuern zu können, schien Freizügigkeit und Gewerbefreiheit die bedrohlich wirkende Mobilität der unteren Bevölkerungsschichten unkontrollierbar zu machen. Vgl. Alf Lüdtke, „Gemeinwohl“, Polizei und „Festungspraxis“. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815-1850, Göttingen 1982, S. 182. Besonders kraß wirkte die soziale Abwehrbereitschaft gegen die Mobilität von Juden. So finden sich in vielen Eingaben und Entscheidungen der Gewerbehpolizei Ressentiments gegen den „Zuzug von Israeliten“.

⁸ Gesetzessammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Berlin 1846, S. 528.

⁹ Stefan Schwarz, Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München 1963, S. 181f.

che Beschränkung des Grundstückshandels stellte der Ausschluß der Juden lediglich eine Begünstigung der übrigen Wettbewerber dar.¹⁰ Die württembergische Regierung schränkte 1828 den Güterhandel der Juden ein. Sie durften bäuerliche Grundstücke nur dann weiterverkaufen oder verpachten, wenn sie diese zuvor drei Jahre selbst bewirtschaftet hatten.¹¹ Baden, Hessen und das Elsaß¹² galten als besonders hart vom Kreditwucher und vom spekulativen Güterhandel betroffen. Auch hier wurden die Juden für die Verarmung und die Notlage der Bauern verantwortlich gemacht.¹³ Im Verlauf des neunzehnten Jahrhunderts nahm der Vorwurf an Intensität und Schärfe zu, wurde vage und dadurch allgemeiner. Er bildete einen Hauptpunkt der antisemitischen Agitation auf dem Lande¹⁴ und wurde in vielfältigen Formen¹⁵ bis ins 20. Jahrhundert tradiert.¹⁶

Die preußische Kabinettsordre von 1836 ist der Anlaß zu der folgenden Untersuchung. An der Situation der vier westfälischen Landkreise im Zeitraum von 1813 bis 1848 soll der soziale und politische Kontext untersucht werden, der zur Bildung des Vorurteils von der „jüdischen Güterschlächtere“i“ beitrug. Die Darstellung umfaßt 1) die Beschreibung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur in der Region, 2) den Prozeß der Agrarreform und der bäuerlichen Verschuldung, 3) die Beziehungen der ländlichen Gesellschaft zu den Juden.

¹⁰ Wolfgang Heinrich Puchta, Über die Güterzertrümmerungen und Grundstückshandel besonders in Beziehung auf die Frage: ist es zweckmäßig, den jüdischen Güterhandel auch von Juden oder bloß von Christen treiben zu lassen?, Erlangen 1816.

¹¹ Wolfgang von Hippel, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Boppard 1977, Bd 1, S. 548.

¹² Für Baden vgl. Rainer Wirtz, Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815-1848, Frankfurt, Berlin, Wien 1981. Für Hessen vgl. Peter Fleck, Agrarreform in Hessen – Darmstadt. Agrarverfassung, Reformdiskussion und Grundlastenablösung (1770-1860), Darmstadt 1982. Für das Elsaß vgl. Heinrich Marc, „Die Bauern und die Juden im Elsaß“, in: Telegraph für Deutschland (Hamburg), 1842, S. 377ff. Das Elsaß findet deshalb besondere Erwähnung, weil es in der judenfeindlichen Literatur Deutschlands häufig als besonders krasses Beispiel für die Verarmung eines Landstriches durch angebliche jüdische Wucherpraktiken und Güterschlächtereie genannt wurde. Vgl. Zosa Szajkowski, Agricultural Credit and Napoleon's Anti-Jewish Decrees, New York 1953; Christof Dipper, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850, Stuttgart 1980.

¹³ Vgl. Reinhard Rürup, „Die Emanzipation der Juden in Baden“, in Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S. 66.

¹⁴ Auf Einzelnachweise der außerordentlich umfangreichen Literatur wird hier verzichtet.

¹⁵ Alle Medien der Publizistik nehmen das Motiv „jüdischer Kreditwucher und jüdische Güterschlächtereie“ auf, incl. Graphik und Karikatur. Ebenso findet es seine literarische Bearbeitung für die Bühne, in der Erzählung und im Roman.

¹⁶ Vgl. den Exkurs zum „Wucher“ bei Jacob Toury, Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847-1871, Düsseldorf 1977, S. 371ff.

Das ehemalige katholische Fürstbistum Paderborn wurde nach Auflösung der napoleonischen Staaten 1813 in den preußischen Staat eingliedert. Das Gebiet des geistlichen Staates wurde in vier Kreise geteilt: Paderborn, Büren, Warburg und Höxter. Sitz der „Bezirksregierung“, d.h. Verwaltungszentrum, wurde die Stadt Minden. Die lokale Schicht der Beamten entstammte dem einheimischen Adel oder wurde von diesem eingesetzt. In der Regierungs- und Justizverwaltung dagegen war eine bürgerliche, mehr bürokratisch-liberale Einstellung wirksam. Im Regierungsbezirk Minden wurden auf einer Fläche von 5240 km² zwischen 1820 und 1850 rund 350000 bis 470000 Einwohner gezählt.¹⁷ Die Landgemeinde war die vorherrschende Siedlungsform. Lediglich Minden und Paderborn hatten um 1830 mit je 7000 Einwohnern städtisches Gepräge. Die politische Mentalität der Bevölkerung wurde – der lokalen Überlieferung und Selbstdarstellung zufolge – als westfälischer, „naturwüchsiger“, konfessioneller Konservatismus beschrieben.¹⁸ Die Loyalität zur weltlichen und geistlichen Obrigkeit fand ihre Grenzen in einem starken, introvertierten Selbstwert- und zähen Gerechtigkeitsinn: die „Prozeßwut“ der Westfalen war im Vormärz sprichwörtlich.¹⁹

Seit 1848 bildete Paderborn eine der stärksten Bastionen des politischen Katholizismus und wurde Sitz von einflußreichen Verlagen und Vereinen dieser Tendenz in Norddeutschland. In den katholischen Verlagen und Zeitschriften wurden in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in hohen Auflagen antijüdische Artikel und Traktate gedruckt und verbreitet.²⁰ So gab 1876 Professor Rebbert die bereits 1848 erschienene Schrift des Paderborner Bischofs Konrad Martin *Blicke ins Talmudische Judentum* als wohlfeile Broschüre heraus. In der Einleitung betont Rebbert die

¹⁷ Stephanie Reekers, „Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 1, Paderborn und Münster“, in: Westfälische Forschungen, Bd 17 (1964), S. 86ff.; H. Kochendörffer, „Territoriale-entwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802-1813“, in: Westfälische Zeitschrift, Bd 86 (1929), S. 97ff.

¹⁸ Johann Nepomuk v. Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen, Reprint der Ausgabe von 1836, Münster 1979, S. 302-396.

¹⁹ Die „Zivilprozeßziffer“ als Indikator für Konflikt und Krise, berechnet als Verhältniszahl von Verfahren auf je 1000 Einwohner, ergibt für Westfalen einen Wert von 100 gegenüber 27 in Schlesien. Dieser statistische Wert bestätigt die zeitgenössischen Beobachtungen. Vgl. Christian Wollschläger, „Zivilprozeßstatistik und Wirtschaftswachstum im Rheinland von 1822 bis 1915“, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition, hrsg. von Klaus Luig und Detlef Liebs, Ebelsbach 1980, S. 371ff.

²⁰ Vgl. Rudolf Lill, „Katholizismus nach 1848“, in: Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden, hrsg. von Karl Heinrich Rengstorff und Siegfried von Kortzfleisch, Stuttgart 1968-70, Bd 2, S. 356ff., S. 391.

Bedeutung dieser Schrift für die Kenntnis der jüdischen Binnenethik und die daraus entspringende Geschäftspraxis. Da die erste Veröffentlichung in einer theologischen Zeitschrift erfolgte, sei dieser Text einem breiten Publikum unbekannt geblieben und habe daher die erhoffte Wirkung nicht erzielen können.²¹

Bereits im Vormärz sprach sich die Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung, in der Gleichsetzung der Idee des christlichen Staates mit dem feudalen Herrschafts- und Sozialsystem, für die Beschränkung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Juden aus.²² In Reaktion auf die revolutionären Ereignisse im Frühjahr 1848 faßten die Konservativen ihre Forderungen in einem Flugblatt zusammen, in dem sie u.a. die Ausübung öffentlicher Ämter vom christlichen Bekenntnis abhängig machten und damit Juden von Staatsämtern ausschließen wollten.²³ Die unverstandene wirtschaftliche und soziale Krise sowie die Bodenmobilität wurde einfach als Ergebnis wucherischer Ausbeutung interpretiert. In Minden entstand eine Hochburg des protestantisch-preußischen Konservatismus, der später in Gestalt der Stoeckerschen christlich-sozialen Partei dem politischen Antisemitismus zu Wahlerfolgen verhalf.²⁴

Das Paderborner Land war im Gegensatz zu anderen Regionen Westfalens vorwiegend kleinbäuerlich geprägt. Der Anteil der Kleinbauern be-

²¹ Blicke ins Talmudische Judentum. Nach den Forschungen von Dr. K. Martin, Bischof von Paderborn, dem christlichen Volk enthüllt von Prof. Rebbert, Paderborn 1876. Zuerst erschien die Schrift in *Katholische Vierteljahresschrift für Kunst und Wissenschaft* (Köln), Jg. 2 (1848). Im Vormärz wurden die religiös begründeten Vorwürfe gegen die Juden (wie die Beschuldigungen von Christumord, Brunnenvergiftung und Ritualmorden) durch Angriffe auf den Talmud ergänzt. Judenfeindliche Schriften versuchten, einen Unterschied zu machen zwischen dem früheren gesetzestreuem „mosaischen Judentum“ und dem heutigen „verderbten talmudischen Judentum“. Das talmudische Judentum erlaube Übervorteilung und Wucher gegenüber Fremden; ein Eid, vor einer christlichen Obrigkeit abgelegt, sei nicht bindend, und körperliche Arbeit, wie zu Handwerk und Ackerbau erforderlich, sei verachtenswert. Die Eingaben und Beschwerden jüdischer Gemeinden wiesen regelmäßig auf diese Angriffe hin, z.B. Allerunterthänigste Bitte der Juden im Rheinland und Westfalen um Gleichstellung mit den christlichen Glaubensgenossen, Köln, Dezember 1831, Bundesarchiv Koblenz, Rep. 90, 33.

²² Wilhelm Gröne, „Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen 1845-77“, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte*, Bd 65 (1972), S. 123ff.

²³ „Was wollen wir Konservativen?“, Flugschrift, Mai 1848, abgedruckt bei Wilhelm Schulte, *Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49*, Münster 1954, S. 355ff.

²⁴ Vgl. Herzig, *Judentum und Emanzipation*, S. 83ff., und die dort angegebene Literatur, sowie K. F. Watermann, „Politischer Konservatismus und Antisemitismus in Minden-Ravensberg 1879-1914“, in: *Mitteilungen des Mindener Gerichtsvereins*, Jg. 52 (1980), S. 11ff.

trug 1802 wie 1859 ca 70% aller Bauernstellen.²⁵ Auch die adligen Güter waren hier in der Regel kleiner als die Gutswirtschaften im übrigen Westfalen. Das ländliche Gewerbe war zu gering, um in der Wirtschaft der Region ins Gewicht zu fallen. So litt die wachsende Bevölkerung im Vormärz besonders stark unter den Folgen des Pauperismus. Die Abgaben an die alten Mächte – Kirche und Grundherren – wurden abgelöst durch die Steuern, die an den preußischen Staat zu zahlen waren, dessen liberale Agrarreform gerade die Kleinbauern in eine schier auswegslose Krise trieb. Ihre sehr dürtigen Lebensumstände, bedingt durch parzellierte, verstreut liegende Grundstücke auf schlechten, sandigen Böden, konnten sie kaum durch gewerbliche Einnahmen ergänzen. Koselleck spricht für die Zeit um 1800 von einem „zukunftslosen Schlummerzustand“ der Region.²⁶ 1836 nennt sie der Arnberger Regierungspräsident ein „deutsches Irland“.²⁷

Diese wenigen Hinweise erlauben den Schluß, daß die preußische Verwaltung, von der der Freiherr vom Stein 1802 mit Gewißheit erwartet hatte, daß sie das Land in zehn bis zwanzig Jahren zu einem höheren Grade von Produktion führen werde, bis 1836 ihr Ziel nicht erreicht hatte.²⁸ Zu den von Stein seinerzeit empfohlenen Maßnahmen hatte auch der Vorschlag gehört, „die Juden nach den Grundsätzen des Juden-Reglements anno 1752 in Hinsicht auf ihren Aufenthalt, ihre Vervielfältigung und ihr Gewerbe zu behandeln, da diese für das hiesige Land äußerst nachtheilig sind“.²⁹

1821 lebten 4315 Juden im Regierungsbezirk, ihre Zahl stieg bis 1843 auf 5782, überschritt aber nie einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von rund 1,3%. Die Berufsstruktur der Juden ist vor 1846 nicht genau zu erheben. Die statistischen Gutachten der westfälischen Bezirksregierungen von 1818 und 1824 weisen einen hohen Anteil von Personen aus, die sich vom Handel ernährten. Die Zahl der Juden, die eine „professionelle Tätigkeit“ ausübten – wie Handwerk, Industrie und wissenschaftliche Berufe – wurde systematisch unterschätzt.³⁰ Im Regierungsbezirk übten

²⁵ Vgl. Josef Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen*. Göttingen 1984, Tab. S. 467. Als Minimum für eine volle Ackernahrung im Paderborner Land wird eine Betriebsgröße von 8 ha angenommen. Mooser, ebd., S. 43.

²⁶ Reinhard Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, Stuttgart 1975, S. 528.

²⁷ Zit. bei Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, a.a.O., S. 31.

²⁸ Freiherr vom Stein, *Briefe und amtliche Schriften*, hrsg. von Walther Hubatsch, Stuttgart 1957-73, Bd 1, S. 613. Zu diesem Ergebnis kommt ebenfalls Reekers. „Beiträge, Teil 1“, a.a.O., S. 140.

²⁹ Stein, *Briefe und amtliche Schriften*, Bd 1, S. 618.

³⁰ Vgl. die Diskussion der westfälischen Berufsstatistik der Juden in Herzog, *Judentum*

von 837 Familien 769 den Handelsberuf aus, darunter waren 329 Hausiererfamilien.³¹ Die Juden galten in diesen Berichten überwiegend als eine arme und bedürftige Bevölkerungsgruppe. Die Mehrzahl der Händler waren ebenfalls kleine Krämer. Ihr Aufstieg in die etablierte Kaufmannschaft gelang den Juden in Westfalen erst nach Generationen, meist erst in den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts.

Für die Bauern brachte die preußische Agrarreform nicht nur nicht die notwendige finanzielle Entlastung, sondern im Gegenteil: ihre Verschuldung wuchs im Zuge der Ausdehnung der preußischen Verwaltung auf die neu erworbenen Gebiete weiter an. Die bäuerliche Krise wurde durch die niedrigen Agrarpreise der zwanziger Jahre,³² die geringen Erträge auf kleinen Flächen, das Fehlen von Frucht- und Viehmärkten sowie durch schlechte Transportmöglichkeiten und mangelnden Zugang zu Krediten verstärkt. Ein erster Höhepunkt dieser kumulativen Krise lag in den dreißiger Jahren, als strukturelle und konjunkturelle Faktoren zusammenkamen. Die Grundherren und Großgrundbesitzer drängten mit den Gesetzen von 1825 und 1829 auf Ablösung der Grundlasten. Sie nutzten die Verschuldung der Bauern, um so manchen Hof in ihrem Besitz zu bringen.³³ Die krisenbedingte Besitzfluktuation von Grundbesitz im Paderborner Land aus der Hand der überbelasteten Kleinbauern in die des Adels als des bedeutendsten Käufers auf dem Bodenmarkt wird durch eine Vielzahl von Prozessen, Pfändungen und Zwangsmaßnahmen dokumentiert.³⁴ Scherz

und Emanzipation, S. 66ff. Zur Unzuverlässigkeit der Berufsstatistik der Juden in Preußen – die Bürokratie registriert den Wandel der jüdischen Berufsstruktur nur verspätet – vgl. Herbert A. Strauss, „Pre-Emancipation Prussian Policies towards the Jews 1815-1847“, in: Leo Baeck Institute, Year Book, Bd 11 (1966), S. 107ff.

³¹ Die von den Ministerien den preußischen Landtagen zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände [...], hrsg. von Freiherr vom Stein, Münster 1827, S. 53.

³² Zur Preisentwicklung der wichtigsten Agrarprodukte zwischen 1816 und 1848 vgl. August Meitzen, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates*, 8 Bde, Berlin 1868-1908, Bd 3, S. 424f., und Wilhelm Abel, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis*. Hamburg, Berlin 1974.

³³ Es werden folgende Prozentsätze der Abgabe an gutsherrlichen „Prästationen“ laut Katastereingang genannt: für den Kreis Paderborn 15%, für den Kreis Büren 37%, für den Kreis Warburg 41% und für den Kreis Höxter 28% (die Prozentzahlen sind gerundet). Anton Voß, „Die Landwirtschaft im Paderborner Lande unter dem Einfluß der Stein-Hardenbergschen Reformen“, in: *Die Warte (Paderborn)*, Jg. 1 (1933), S. 210.

³⁴ Im Gerichtsbezirk Warburg (ca 22 000 Einwohner) erfolgten 1826 ungefähr 5000 gerichtliche Zwangsmaßnahmen. Diese Zahlen spiegeln die Krise und die Verarmung der bäuerlichen Wirtschaft. Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, S. 333. Andere Untersuchungen kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Vgl. Ulrich Ernst, *Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung des Kreises Warburg im 19. Jahrhundert*, Paderborn 1980, S. 65.

stellte für die Provinz Paderborn fest: „Schuldenfreie Bauergüter findet man fast gar nicht.“³⁵

In der so von Krisen geschüttelten Landschaft hatten die Juden eine deutlich erkennbare Funktion in der ländlichen Wirtschaft inne. Sie waren vor allem Kleinhändler, Hausierer, Vieh- und Agrarprodukthändler. Neben dem geringen Warenaustausch auf dem engen inneren Markt der ländlichen Wirtschaft vermittelten sie einen beschränkten Warenaustausch zwischen Stadt und Land. Dabei dienten sie mit kleinen und kleinsten Beträgen als Kreditgeber für solche Bauern und Tagelöhner, denen als marginalen Besitzern öffentliche Kreditquellen verschlossen waren. Durch den Ankauf von landwirtschaftlichen Neben- und Abfallprodukten wie Federn, Häuten und Knochen – letztere wurden zur Herstellung von Papier benötigt – sowie die Abnahme von kleinen Mengen an Butter, Milch und Eiern trugen sie zur kurzfristigen Liquidität bei. Diese geringen Einnahmen und die Kleinkredite konnten aber die langfristige Existenzfähigkeit der bäuerlichen Klein- und Kleinststellen nicht sichern.

Zur Finanzierung ihres Handels- und Kreditgeschäfts wurden Geldsammlungen innerhalb der jüdischen Familie durchgeführt. Die Verwendung dieser kleinen Summen durch ein Familienmitglied schuf ein erstes Betriebskapital. Zu keiner Zeit hatten die Paderborner Juden das ihnen unterstellte Kreditmonopol inne.³⁶ Zudem fehlte im Paderborner Land eine wohlhabende jüdische Oberschicht, wie sie sich andernorts aus der Tradition der Hoffaktoren gebildet hatte.³⁷ Seine besondere Bedeutung erlangte der jüdische Kredit durch die fehlende Bereitschaft der christlichen Kaufleute, Ratenkäufe zu akzeptieren. Dies war eine Praxis der jüdischen Händler, die sich darüber beklagten, daß die Bauern Geschäfte auf der Basis der Barzahlung mit dem etablierten Kaufmann abschließen und erst, wenn sie in Not gerieten, bei ihnen gegen Kredit und Ratenzahlung kauften.

³⁵ Schwerz, *Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen*, a.a.O., S. 315.

³⁶ Johannes Waldhoff, *Die Geschichte der Juden in Steinheim, Paderborn* 1980, S. 43ff. Der Kreiskommissar zu Minden stellt in einem Bericht an die Regierung zu Minden (7. Februar 1817) fest, gegenüber den Juden seien keine besonderen Klagen erhoben worden, aber ihre Ansiedlung auf dem platten Lande sei ungeeignet, da sie den Landmann zu unnützen und kostspieligen Ausgaben verleiteten; sie gewährten Kredit, seien aus Konkurrenzgründen zu den anderen Hökern selbst zu langen Kreditzielen gezwungen, schwächerten und handelten oft aus Not, könnten selbst ihre Waren nicht bezahlen; der Großkaufmann wünsche ihre Beschränkung, weil er lieber mit einem Detailhändler handle als mit vielen. Staatsarchiv Detmold, M 1 IL, Nr 256.

³⁷ Berthold Altmann, „Jews and the Rise of Capitalism. Economic Theory and Practice in a Westphalian Community“ (Paderborn), in: *Jewish Social Studies*, Jg. 5 (1943), S. 163ff.

In der beschriebenen Krisenperiode fand der Vorwurf der jüdischen Güterschlächtereieine breite Resonanz, machte er doch eine traditionell des Wuchers verdächtige Gruppe für die Mißstände auf dem platten Land verantwortlich.³⁸ Die Zeitgenossen verstanden unter Güterschlächtereie sowohl die Parzellierung von Bauernstellen zwecks Bodenspekulation, als auch die Zwangsversteigerung überschuldeter Höfe. Über den Umfang dieser Vorgänge erlauben die Quellen noch keine vollständigen Aussagen. Sie zeigen jedoch, daß die Bodenmobilität bei Bauern wie Adel auf ökonomische und mentalitätsbedingte Vorbehalte stieß.³⁹

Die traditionelle Wertschätzung des Grundbesitzes in einer agrarischen Gesellschaft bildete zusammen mit dem Wuchervorwurf die Basis dafür, daß das Vorurteil über die jüdische Güterschlächtereie, trotz unterschiedlicher Interessenlage, von allen Gruppen geteilt wurde. Der Adel nutzte die Gelegenheit, die Empörung der Bauern wenigstens zum Teil auf die diskriminierte Gruppe der Juden zu lenken. Dort, wo die Juden in Geschäftsbeziehungen mit Bauern traten, gaben diese ihnen die Schuld an den Friktionen, die sich aus ihrer Umstellung auf eine neue Wirtschaftsweise ergaben.

³⁸ Dem Vorgang wurden verschiedene Namen gegeben, so „Bauernlegen“, in Süddeutschland auch „Hofmetzgerei“, in Westfalen auch „Bauernschinderei“, so bei Marcard, „Die Auswanderung im Bauernstand von Minden-Ravensberg,“ in: Janus. Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That, Bd 1 (1847), S. 773. Zur judenfeindlichen Agitation Marcards vgl. Arno Herzig, „Das Sozialprofil der jüdischen Bürger von Minden im Übergang vom 18. bis 19. Jahrhundert“, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Bd 50 (1978), S. 45ff.

³⁹ Vgl. August Freiherr von Haxthausen, Über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und deren Konflikte in der gegenwärtigen Zeit, nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst auszulösen, Berlin 1829. Zur arbeitsökonomisch rentablen Mindestgröße der Felder S. 87f., zur Sorge um die bäuerlichen Abgaben (es wurde befürchtet, die Bodenmobilität würde den Kleinstbesitz weiter zersplittern und so die Leistungsfähigkeit der Höfe schmälern) S. 209f. Ähnlich lauteten die Bedenken in einem Promemoria des Grafen Galen, ständischer Deputierter der Ritterschaft bei der Commission zur Beratung des Provinzialrechts, überreicht dem Vorsitzenden der Königlichen Commission Herrn Geh. Justizrat Schlüter, Münster, 17. Juni 1835, Staatsarchiv Münster, A II 154: „Leider sei es bei dem durch hohe Abgaben und niedrige Kornpreise, auch durch den traurigerweise so gestiegenen Luxus größtenteils verschuldeten Bauernstande oft der Fall, daß er in Konkurs gerate, ja von Gesellschaften werde sein Creditlosigkeit benutzt, ihn durch Vorstrecken und plötzliche Kündigung von Capitalien in diese Lage versetzen, und mit den Stücken seines Hofes Wucher zu treiben. Die Festsetzung der Ablösepreise werde dem Landwucher der Gesellschaften – diesem fürchterlichen Industriezweig – Vorschub leisten und die seit Tacitus bestehende Flurordnung Westfalens zerstören. Die Folge wäre, daß eine allgemeine Verarmung einträte, die die auf dem zerstückelten Land sich ansiedelnden Colonisten ihre oft zahlreichen Familien nicht ernähren können, und falls die einzige Kuh stirbt oder Krankheit in der Familie eintritt, oder eine Mißernte in einem einzigen Jahr eintritt, selbst der untadeligste Mann verarmt und dann von der Communal-Casse erhalten werden muß.“

Auch ein Teil der Bürokratie machte die Juden verantwortlich für die sozialen und ökonomischen Probleme. Die komplexen Schwierigkeiten der Integration des agrarisch rückständigen Westfalens in den preußischen Staat wurden so auf das Problem des marginalen Kleinkredits reduziert.

Das Paderborner Land galt im Vormärz als besonders stark betroffen vom „jüdischen Wucher“.⁴⁰ Da der Vorwurf der Güterschlächtereiregelmäßig mit der Abhängigkeit des Bauern vom jüdischen Kredit einherging, ist zunächst die Aufmerksamkeit auf die allgemeinen Ursachen und auf den Grad der Verschuldung der Bauern zu richten. Bereits im achtzehnten Jahrhundert hatte der häufig ideologisch überbewertete „Bauernschutz“, dem das fiskalische Interesse der Staaten und der Grundherren an der Sicherung von Abgaben und Renten zugrunde lag,⁴¹ die Verschuldung der Höfe nicht verhindert. Die ständig wiederholten Verbote von Besitzteilungen, Verkäufen und Belastungen von Grundstücken engten die Kreditfähigkeit der Bauern ein und beließen ihnen nur einen geringen ökonomischen Entscheidungsspielraum im Falle notwendiger Investitionen in Geräten und Vieh, bei Unfällen und Mißernten, besonders aber bei der Abfindung der Kinder.⁴² So war trotz des „Meierrechts“⁴³ die Verschuldung der Bauern aller Besitzklassen im späten achtzehnten Jahrhundert gewachsen.

Diese Verschuldung verweist auf die Höhe der bäuerlichen Abgaben, die sich zu einer schweren Last summierten und die Leistungsfähigkeit der Höfe überforderten. Eine Beurteilung des relativen Gewichtes dieser Lasten im Vergleich zu den Erträgen ist aufgrund der Inhomogenität der einzelnen Abgabeformen im Zeitverlauf äußerst schwierig. Die Berechnungen und Schätzungen lassen aber gewisse Tendenzen deutlich erken-

⁴⁰ Joseph von Radowitz, *Gesammelte Schriften*, Berlin 1852-53, Bd 3, S. 235ff., 247. Diese Meinung lebte auch in der lokalen Geschichtsschreibung fort. Vgl. Wilhelm Steffens, „E. M. Arndt und Vincke. Ihre Anschauungen über den Bauernstand in den Strömungen ihrer Zeit“, in: *Westfälische Zeitschrift*, Bd 91 (1935), S. 195ff., 251, 266; ders., „Oberpräsident Vincke und der 1. Provinziallandtag 1826 zur Judenfrage in Westfalen“, in: *Westfalen*, Bd 23 (1938), S. 95ff. Schulte, *Volk und Staat*, a.a.O., S. 112ff., 494ff., schließt sich teilweise den zeitgenössischen Meinungen an; dort auch weitere Belege.

⁴¹ Die Überhöhung der feudalen Agrarverfassung gegen Liberalismus und Reformgesetzgebung führte zu einer einseitig positiven Beurteilung der westfälischen Untertänigkeit und gehört in die Geschichte der Bauernromantik.

⁴² Friedrich-Wilhelm Hennig, *Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert*, Berlin 1970, S. 184ff.

⁴³ Die leibeigenen Bauern hatten wie die leibfreien Meier ein erbliches Besitzrecht unter den Bedingungen der ungeteilten Übergabe des Hofes an einen Erben. Im wesentlichen war das Anerbenrecht in Kraft. Der Hof wurde in der Regel dem ältesten Sohn übergeben, der die Geschwister abfinden mußte.

nen. Die Mehrbelastung von pflichtigen gegenüber freien Bauern wird auf 20% geschätzt. Kleinbauern waren stärker belastet als Großbauern, mittlere Höfe standen sich am besten. Bezogen auf den Reinertrag mußten die kleinen Besitzer bis 40%, die mittleren bis 20% und die großen Besitzer bis 30% des Reinertrages abtreten.⁴⁴ Ein Auskommen für die kleinen Besitzer war unter diesen Bedingungen nur möglich, wenn sie in der Ernteperiode als Knechte Arbeit fanden oder wenn durch Heimarbeit bzw. Tagelohn zusätzliche Verdienstmöglichkeiten bestanden. Aber selbst die Hausindustrie war im Paderborner Land nur schwach entwickelt.

Ein erhebliches Maß an Verschuldung rührte aus der kurzen Phase der napoleonischen Herrschaft, nämlich durch Kriegszerstörungen, Einquartierungen und Viehverluste sowie durch die zunehmenden Steuern zur Finanzierung der Kriegskosten. Die französische Herrschaft von 1807 bis 1813 nahm aber auch die älteren, steckengebliebenen Versuche der Agrarreform energisch auf. Zuerst wurde die Leibeigenschaft entsprechend der Ideen der französischen Revolution entschädigungslos aufgehoben. Alle anderen Verpflichtungen mußten als Nutzungsrechte an Grund und Boden, die als Eigentum der Grundherren begriffen wurden, abgelöst werden. Die Kosten der Ablösung waren hoch. Sie sollten den zwanzigfachen Betrag bei Renten und den fünfundzwanzigfachen Betrag beim Zehnten ausmachen. Als Umrechnungsfaktor sollte ein dreißigjähriger Durchschnittspreis zugrunde gelegt werden, der infolge der hohen Getreidepreise zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts nicht niedrig ausfiel. Während die Bauern zunächst ihre Hoffnungen in die französische Herrschaft bestätigt fanden,⁴⁵ reagierte der Adel mit heftigen Protesten.⁴⁶

Die mangelnde Klarheit der napoleonischen Ablösungsgesetze führte trotz nachträglicher Präzisierungsversuche zu unterschiedlichen Auslegungen. Während die Pflichtigen der weitesten Intentionen der Gesetze folgten, behinderte der Adel und die niedrigen Beamten die Ablösung durch Verschleppung. Diesem Verhalten des Adels lag die Annahme zugrunde, daß die napoleonische Herrschaft von kurzer Dauer sein würde. Gegen Abgabeverweigerungen der Bauern wurde daher nicht in jedem Falle geklagt. Vielfach fürchtete der Adel bauernfreundliche Gerichte und vermied es, Gerichtskosten auf sich zu laden. Nach dem Sturz der napoleonischen Herrschaft wurden dann in einer veränderten politischen, dem Adel günstigeren Situation die aufgelaufenen Rückstände plus Zuschläge eingeklagt. Die rechtliche Grundlage bildete das betreffende preußische Gesetz

⁴⁴ Vgl. Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, S. 100.

⁴⁵ Schulte, *Volk und Staat*, S. 88.

⁴⁶ Heinz Reif, *Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite*, Göttingen 1979.

vom 25. September 1820, das den Bauern die Zahlung sämtlicher Rückstände auferlegte, die aus der französischen Periode herrührten. Bis zu den Ablösungsgesetzen von 1825 und der Ablösungsordnung von 1829, welche die Konditionen regelte, hatte sich die Lage der Bauern weiter verschlechtert.⁴⁷ Gegenüber den pflichtigen Bauern war der Adel dazu übergegangen, unerbittlich Pachten, Abgaben und Dienste einzufordern. Der Rentmeister wurde zunehmend beauftragt, Geld und Dienste zwangsweise einzutreiben. Die Bauernbefreiung verschaffte dem Adel bedeutende Kapitalien, die er zur Erweiterung seiner Güter nutzte. Eine zusätzliche Ursache für die zunehmende Konfliktbereitschaft des Adels war ein plötzlicher Entwicklungsschub in Richtung einer Neuordnung der Eigenwirtschaften und der Verhältnisse zu den Bauern nach neuen, streng rationell-rechenhaften Prinzipien. So wurden die sozialen und ökonomischen Spannungen zwischen Adel und Bauern kennzeichnend für die Vormärz-Periode.⁴⁸

Bis zur vollständigen Ablösung blieb die Konsenspflicht zwischen Bauer und Gutsherr bei finanziellen Dispositionen erhalten, was in der Praxis auf ein Recht des Gutsherrn zur Verweigerung einer Kreditaufnahme hinauslief. Verbunden mit dem Heimfallrecht bzw. dem fortbestehenden Recht auf Subhastation im Falle des Zahlungsrückstandes des Pflichtigen führten diese gesetzlichen Einschränkungen zu einem Nachfragemonopol des Adels auf dem ländlichen Grundstücksmarkt. Der Adel wußte dieses Recht gegenüber seinen ihm verschuldeten Bauern durchzusetzen. Diesen, insbesondere den geldarmen Kleinbauern, drohten Gefahren aus den fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten. Staatliche Maßnahmen zugunsten des bäuerlichen Kreditwesens wurden auch hier nicht eingeleitet. Sie scheiterten nicht nur an der fehlenden Finanzkraft des preußischen Staates, son-

⁴⁷ Mit dem Gesetz von 1825 fielen die aus der Gutsherrschaft resultierenden Pflichten sowie einige kleinere Dienste entschädigungslos weg. Alle anderen Leistungen mußten mit dem fünfundzwanzigfachen Jahreswert abgelöst werden. Der Durchschnittspreis für die Berechnung der abzulösenden „Naturalien“ wurde aus zwei vierzehnjährigen Durchschnitten gebildet: einer ersten Periode von 1811 bis 1825 und einer zweiten aus den 14 Jahren vor der Beantragung der Ablösung. Dieser Berechnungsmodus modifizierte die hohen Durchschnittspreise der französischen Gesetzgebung. Erst ab 1835 erbrachte die neue Berechnungsmethode eine für die Bauern günstige Korrelation. Einmal ging in die Berechnung das niedrige Preisniveau der zwanziger Jahre ein, zum anderen verbesserten sich die Einkünfte aus den steigenden Preisen der dreißiger Jahre. Außerdem hatte sich durch Straßenbau und die Eröffnung von neuen Frucht- und Viehmärkten die Markteinbindung der Region verbessert. Vgl. Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, S. 111, und Reif, *Westfälischer Adel*, S. 232.

⁴⁸ Heinz Reif, „Umbrucherfahrung und Konflikt. Adel und Bauern im Münsterland“, in: *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, hrsg. von Helmut Berding und Hans Peter Ullmann, Königstein/Ts, Düsseldorf 1981, S. 228ff.

dern auch an seinem fehlenden Interesse: es war nicht erwünscht, den angeblich in Finanzangelegenheiten unerfahrenen Bauern den Zugang zum Realkredit zu eröffnen. Banken, die diese Funktion hätten übernehmen können, konzentrierten sich zumeist auf städtische, staatliche oder adlige Kreditnehmer und wollten aufgrund des hohen Risikos ihre Geschäftsbedingungen nicht dem ländlichen Bedarf anpassen. Die bäuerlichen Grundbesitzer waren daher für die häufig nur geringen (Konsumtions-) Kredite zur Überbrückung der „hungrigen“ Monate zwischen Aussaat und Ernte oder Kredite für notwendige Anschaffungen und Investitionen auch auf jüdische Kreditgeber angewiesen. Das Darlehen, das die Bauern von den Juden erhalten konnten, war zumeist ein kurzfristig gewährter Kleinkredit und seiner Funktion nach nicht geeignet, eine langfristige Hofsanierung zu ermöglichen.

Die alten Besitzrechte und die Folgen der Ablösung verankerten ein Klasselement in der Bauernbefreiung. Die Gesetzgebung verwandelte alte Privilegien in Besitztitel, wodurch der Abstand der Nutznießer zu den zur Geldablösung verpflichteten Gruppen vergrößert wurde. Die günstigen Bodenpreise verschafften den Großbauern einen Vorteil, wenn sie statt in Geld in Grundstücken ablösten bzw. durch Verkauf von Parzellen ihre Schulden tilgen konnten. Dieser Vorgang differenzierte die Bauern in Bezug auf Besitzsicherheit und Verschuldung. Die gesetzlich vorangetriebene Aufhebung des herrschenden Flurzwangs durch die Gemeinteilung hatte dieselbe Wirkung, denn der Aufteilungsschlüssel vermehrte den Besitzstand der größeren Güter, während den Kleinbauern nur unbedeutende Landstücke zufielen. Die landlosen Schichten verloren ersatzlos ihre Nutzungsrechte an den Gemeinheiten. Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, hielten die Kleinbauern hartnäckig an der kollektiven Wirtschaft und den damit verbundenen Berechtigungen an Weide, Holz und Wald fest, die stets ein notwendiger Bestandteil ihrer kleinen Ackerwirtschaft gewesen waren.

In den Vordergrund tritt der ökonomische Strukturkonflikt zwischen der traditionellen kleinbäuerlichen Subsistenzwirtschaft, die auf die genossenschaftlichen Ressourcen angewiesen ist, und der von den Gutsherren und Großbauern getragenen marktorientierten „rationellen“ Landwirtschaft. Für kleinere und mittlere Bauern, die bisher kaum Agrarüberschüsse produziert hatten, entstand durch die Ablösung ferner der vermehrte Zwang zur Beteiligung am Marktprozeß und zur damit verbundenen intellektuellen, ökonomischen und mentalen Umstellung. Die statistische Information über die Entwicklung der Ablösung im Paderborner Land läßt als Tendenz die schichtspezifische Wirkung der Ablösung erkennen. Für kleine Bauern gestaltete sich die Ablösung besonders schwierig, während

die größeren im Laufe der dreißiger Jahre an der günstigen Konjunktur teilnehmen konnten. Nur für sie waren Verpachtungen von Parzellen oder Teilverkäufe ihrer Grundstücke geeignete Finanzierungsmöglichkeiten. Trotzdem machten auch die größeren Bauern von der Ablösung nur zögernd Gebrauch. Auch von ihnen wurden die Risiken der Verschuldung bei fehlenden Kreditanstalten höher eingeschätzt als die Weiterleistung von drückenden Abgaben.⁴⁹ Aber vor allem waren die Kleinbauern auf den schlechten Böden nicht in der Lage, Vorteile aus der Agrarkonjunktur zu ziehen. Der Prozeß der Verarmung, der sich in Schulverfahren, Subhastationen und Pfändungen zeigte, wurde nicht gestoppt. Erst die Unruhe der Bevölkerung, die sich in Steuerverweigerungen, den verbreiteten Holzdiebstählen und Widersetzlichkeiten gegen lokale Beamte und Rentmeister äußerte, löste staatliche Reaktionen aus.

Die ersten Vorschläge innerhalb der Verwaltung, die für die Ermäßigung der Abgaben plädierten, blieben ohne Erfolg. Erst nachdem eine Untersuchungskommission ihre Arbeit beendet hatte, wurde 1836 in Paderborn eine Tilgungskasse zur Ablösung der gutsherrlichen Abgaben und eine mit geringen Mitteln ausgestattete Kreditanstalt zur Anschaffung von Betriebsmitteln eingerichtet. Gleichzeitig wurde der Ablösungssatz vom fünfundzwanzigfachen auf den achtzehnfachen Betrag ermäßigt. Ebenfalls 1836 erging die eingangs zitierte Kabinettsordre, die den Juden in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter den Kauf bäuerlicher Grundstücke verbot, wenn sie diese nicht mit jüdischem Gesinde bewirtschafteten. Sie war von der Meinung geleitet, die rapide Verarmung und Verschuldung der Landbevölkerung in den vier Kreisen beruhe auf der wucherischen Übervorteilung der Bauern durch die Juden.

Die Untersuchungskommission hatte die Bauern auch nach der Höhe ihrer Schulden bei jüdischen Gläubigern vernommen. Diese waren der Auffassung, die Befragung habe den Zweck, die Steuerrepartition einer Revision zu unterziehen. Sie gaben deshalb übertrieben große Beträge an. Dabei waren sie von der Hoffnung geleitet, je geringer ihr Vermögen und je höher ihre Schulden, desto niedriger würde der ihnen zugeordnete Steuersatz ausfallen.⁵⁰ So beruhte die Entscheidung über die neuerliche

⁴⁹ Zu den Abgaben traten noch steigende öffentliche Lasten wie die Grundsteuererhöhung, die Erhöhung der Kommunalabgaben und die steigenden Kosten der modernen Verwaltung. Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 228, und Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, S. 117.

⁵⁰ Wolff Hellwitz und Isaac Löwenstein, *Petition der Vorsteher der jüdischen Gemeinden in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter*, als Manuskript gedruckt, Paderborn 1837, S. 2. Die Eingabe enthält im Anhang die Gutachten von 22 Städten und Dörfern des Paderborner Landes, die den ortsansässigen Juden solides Geschäftsgeba-

Einschränkung der Gewerbefreiheit für die Juden, sowohl im ländlichen Immobilienhandel, als auch auf dem Kreditmarkt, nicht nur auf falschen Daten, sie verkannte ebenfalls die ökonomische Funktion des jüdischen Landhandels für diese Region.⁵¹ Dies wird deutlich in den nachweisbaren, dem Stereotyp des Antisemitismus widersprechenden Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Juden und Bauern: die Härte der Eintreibungspraktiken von Großbauern und Rentbeamten kontrastiert dabei mit dem Akkomodationsmodus, der zwischen Juden und Bauern herrschte – schon wegen der rechtlich prekären Lage der jüdischen Händler. Die Paderborner Juden konnten dann auch in ihrer Petition⁵² an den preußischen König auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Mehrzahl der Anträge auf Einleitung von Zwangsmaßnahmen von den Gutsherren gestellt wurden und nur wenige dieser Anträge von ihnen ausgingen.⁵³

Ab den zwanziger Jahren registrierten die lokalen Behörden wachsende Verarmung und Verschuldung der Bauern.⁵⁴ Zur Erntezeit erschienen

ren bescheinigen. Die Einsetzung der Untersuchungskommission ging auf eine Initiative des als Diplomat in preußischen Diensten stehenden münsterländischen Adligen Ferdinand von Galen zurück. Er informierte den Kronprinzen persönlich von der Not der Paderborner Bauern. Der Thronfolger sei ganz außer sich über die unglückliche Situation gewesen und habe darauf gedrungen eine Untersuchung einzuleiten. Vgl. Friedrich Keinemann, „Zeitgenössische Ansichten über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Territorien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“, in: Westfälische Zeitschrift, Bd 120 (1970), S. 435, und Mooser, Ländliche Klassengesellschaft, S. 120.

⁵¹ 1843 wurde ein neuerlicher Antrag zu Aufhebung der Kabinettsordre aus dem Jahre 1836 mit der Begründung abgelehnt, diese Beschränkungen seien nicht ausschließlich zur Verbesserung der Juden erlassen worden, sondern hätten vielmehr dazu gedient, die neu eingeführte Paderborner Tilgungskasse zu unterstützen. Die Erschwerung des jüdischen Wuchers sei zum Schutz des Instituts nötig gewesen und müsse noch für einige Zeit aufrecht erhalten werden, bis der volle Erfolg der Tilgungskasse gesichert sei. Bericht der Regierung zu Minden an das Ministerium des Innern, Minden den 23.3.1843, Deutsches Zentralarchiv Merseburg, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beiheft II.

⁵² Hellwitz und Löwenstein, Petition der Vorsteher, S. 8.

⁵³ Zum Beispiel wurden zwischen 1826 und 1836 im Gerichtsbezirk Paderborn 552 Subhastationsverfahren abgewickelt. In neun Fällen sind Grundstücke an jüdische Gläubiger gefallen. Waldhoff, Die Geschichte der Juden in Steinheim, a.a.O., S. 132. Der Kleinkredit, den jüdische Händler den Bauern gewährten, macht plausibel, daß bei gerichtlichen Zwangsmaßnahmen zudem nur kleine Parzellen in ihren Besitz kamen.

⁵⁴ „Die Kreditabhängigkeit der Bewohner von den Juden sind Erscheinungen im Gefolge der Armut, z.T. auch im Mangel vorbeugender und abhelfender Staats-Anstalten begründet. [. . .] Man beuge der Armuth vor, entferne die schon eingerissene, schaffe Arbeit und errichte, wo derselben Lohn nicht ausreicht, Unterstützungs-Anstalten; so werden die Klagen über das Unding: Wucher – wo nicht gänzlich wegfallen, doch ungemein sich vermindern.“ So urteilt der preußische Regierungsrat J. J. Esser, Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Bonn 1820, S. 34. Der Mindener Regierungspräsident führt in seinem Verwaltungsbericht für das Jahr

regelmäßig Gerichts-, Domänen- und Gemeindeexekutanten, um rückständige und laufende Abgaben gerichtlich wie außergerichtlich beizutreiben. So war bereits im Frühjahr kein Brot- und Saatkorn mehr vorrätig. Die Bauern waren daher gezwungen, selbst Lebens- und Betriebsmittel auf Kredit zu beschaffen. Beides erhielten sie von jüdischen Landhändlern, die geradezu lebensnotwendig für die Wirtschaftsführung waren. Ihre Bedeutung erweist sich nach Einschränkung der Gewerbefreiheit 1836 in der Reaktion der Paderborner Bauern. Sie nahmen Handelsbeziehungen zu „ausländischen Juden“, vornehmlich aus dem benachbarten Hessen, auf und unterstützten Gesuche der ortsansässigen jüdischen Händler um einen Gewerbeschein.⁵⁵ Die Politik Friedrich Wilhelms III., die auf Begrenzung der Emanzipation der Juden zielte, stellte sich zugleich in einen Gegensatz zur regionalen Landeskulturpolitik. Dies läßt sich an der Situation des lokalen Grundstückmarktes demonstrieren. Auf diesem Markt leitete insbesondere der Adel zunehmend Zwangsmaßnahmen gegen seine in Zahlungsrückstand geratenen Bauern ein. Sein Interesse an der Erweiterung seines Grundbesitzes konnte er mit dem ihm zustehendem „Heimfallrecht“ durchsetzen. Auch nach Aufhebung dieses Rechts 1833 blieben ihm eine Reihe von legalen Möglichkeiten, um sein Nachfragemonopol auf dem Gütermarkt zu behaupten. Dazu gehörte ein Vorzugsrecht für seine Forderungen im Falle der Subhastation und das Recht, nicht-bäuerliche Stände – und das waren vor allem die städtischen und jüdischen Kreditgeber – vom Erwerb solcher Grundstücke auszuschließen, auf denen sein Obereigentum ruhte.

Der ökonomische Grund für weiteren Landerwerb durch den Adel lag in

1834 die Ursachen der Verarmung auf die Mißernten der Jahre 1833 und 1834 zurück und stellt fest, das Paderborner Land, dessen Bewohner es an jedem anderen Erwerbszweige als dem ganz darniederliegenden Ackerbau fehle, zähle zu den ärmsten Gebieten der preußischen Monarchie überhaupt. Er fährt fort: „Der im vorjährigen Verwaltungsbericht geschilderte trostlose Zustand, der auf den Betrieb der Landwirtschaft beschränkten Eingewessenen der ehemaligen Fürstentümer Paderborn und Corvey hat sich leider nicht gebessert, vielmehr haben mehr oder minder allgemeine Mißernten nicht nur die Kräfte der Staatskasse bedeutend in Anspruch genommen, sondern auch die Not der Bewohner, welche von gutsherrlichen Lasten fast erdrückt und von christlichen und jüdischen Wucherern ausgesogen, die traurige Wahl haben, den Steuerboten oder den Exekutor des Gerichts zu befriedigen und die deshalb in großer Anzahl jenseits des Meeres einem erträumten Glücke nachgingen, noch vergrößert.“ Zitiert bei Keinemann, *Zeitgenössische Ansichten*, a. a. O., S. 435.

⁵⁵ Die Landstände des Paderborner Kreises beantragten – wie die Regierung in Minden hinzufügte: auf Betreiben der Juden – die Aufhebung der für die Kreise Paderborn, Büren und Höxter verhängten Beschränkungen für den jüdischen Handel auf dem Lande. Die Regierung hätte jedoch diesen Antrag nicht befürwortet, u. a. weil die Landstände in Verwaltungsangelegenheiten nicht zuständig seien. Deutsches Zentralarchiv Merseburg, ebd. Vgl. Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, S. 118.

der Wiederanlage der eingehenden Ablösungsgelder – zur Investition dieser Summen wurde in der Regel der Agrarsektor nicht verlassen⁵⁶ – und der Möglichkeit, neu erworbene Grundstücke zu steigenden Pachtkonditionen weiterzugeben. Das Nachfragemonopol des Adels auf dem bäuerlichen Grundstücksmarkt führte zur Unterbewertung der versteigerten Güter. Das Gebot lag teilweise 30% und mehr unter dem Taxwert. Hier erhielt die Tätigkeit des Maklers seine Bedeutung. Seine Aufgabe war es, für die oft abgelegenen Güter auswärtige, zahlungskräftige Bieter zu finden. Zu diesem Preisverfall auf dem Grundstücksmarkt wurde 1824 in einem Gutachten an den Oberpräsidenten in Münster bemerkt, die hypothekarische Absicherung von Darlehen auf ländlichen Besitzungen durch Juden dürfe in der Regel nicht als ein Übel betrachtet werden, und die Konkurrenz von jüdischen Bietern bei Versteigerungen sei in Zeiten des Mangels an zahlungskräftiger Nachfrage erwünscht. Das Domänen- und Säkularisationsgut war in Westfalen bis zum Ende der zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts nur schwer zu verkaufen.⁵⁷ Nachdem dem Adel durch die eingehenden Ablösungsgelder die finanziellen Mittel zur Verfügung standen, um seinen Grundbesitz auszuweiten, wurden die Juden als Konkurrenten unbequem.

Die preußische Politik verfolgte gegenüber den Juden das Ziel, durch ihre stufenweise Gleichstellung auf die Veränderung der jüdischen Berufs-

⁵⁶ Eine Studie über die Höhe und die Verwendung der Ablösungskapitalien in Westfalen steht noch aus. Hinweise enthält Reif, *Westfälischer Adel*, S. 235, und Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des nordrhein-westfälischen Staatsarchiv Münster, hrsg. von Ursula Schnorbus, Münster 1983. Vgl. Harald Winkel, *Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland*, Stuttgart 1968.

⁵⁷ Zur Hypothekensicherheit Bericht des Landrats zu Warburg an die Regierung zu Minden, 20. November 1824, Staatsarchiv Münster, I L 257. Die Zeiten hätten sich so geändert, daß es bei der herrschenden Geldnot als eine Wohltat angesehen werden muß, daß die Bauern noch bei Juden borgen können. Zum Verkauf des Säkularisationsgutes vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 226. Ähnlich war die Situation in Württemberg und Bayern. Auch hier wurden die Juden zunächst aufgefordert, zur Festigung der Preise ihr Kapital in Grundbesitz anzulegen. In einer veränderten Wirtschaftssituation wurde ihnen das Recht auf Grunderwerb wieder eingeschränkt. Zu Württemberg vgl. Jacob Toury, *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation*, Tel Aviv 1972, S. 205. Zu Bayern vgl. Carl Gerstdorfer, *Der Kampf gegen die Güterzertrümmerung in Bayern*, München 1918, S. 9ff., und Schwarz, *Die Juden in Bayern*, a. a. O., S. 181f. In Preußen verfolgte Staatskanzler Hardenberg 1810 das Ziel, jüdisches Kapital auf diese Weise volkswirtschaftlich nutzbar zu machen, vgl. Hans Liebeschütz, „Judentum und deutsche Umwelt im Zeitalter der Restauration“, in: *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850*, hrsg. von Hans Liebeschütz and Arnold Paucker, Tübingen 1977, S. 11.

struktur hinzuwirken. Die als schädlich empfundene Gruppe sollte langsam in eine nützliche verwandelt werden, um die Widerstände gegen die Emanzipation in der christlichen Welt zu überwinden und für den Staat „produktive“ Mitglieder erziehen. Dabei wurde von der Idealvorstellung einer traditionellen, überwiegend aus Bauern und Handwerkern bestehenden christlichen Gesellschaft ausgegangen. Dieses politische Konzept verkannte nicht nur die Wirkung der freien Berufswahl auf die jüdische Gruppe, sondern auch die Tendenzen, die mit der beginnenden Industrialisierung die Entwicklung der Berufsstrukturen im neunzehnten Jahrhundert beeinflussten. Innerhalb der jüdischen Gruppe zeigte sich das Bestreben, einen Beruf zu wählen, der die Selbständigkeit gab, die es ermöglichte, mit den religiösen Geboten in Einklang zu leben.⁵⁸ Überlieferte Fähigkeiten und Präferenzen wurden beibehalten. Die Gewerbefreiheit ermöglichte rechtlich die Expansion in den traditionellen Handelszweigen. Wirtschaftlich wurde diese allerdings noch durch die beschränkte Massenkaukraft begrenzt. Die Ausweitung der Geld- und Handelsbeziehungen entwickelte den traditionellen jüdischen Berufssektor, kaufmännische Fähigkeiten bedeuteten dabei einen Berufsvorteil. Die Gewohnheiten und die Einstellungen der Umwelt verhinderten die Veränderung der jüdischen Berufsstruktur. So wurde die Öffnung bürgerlicher Nahrungszweige, wie Handwerk und Landwirtschaft, von den betroffenen Gruppen abgelehnt. Während Kaufleute und Handwerker ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen verteidigten, lehnten die Bauern die Juden als Landwirte ab.

Die verschiedenen bäuerlichen Ablehnungsgründe lassen im Kern einen agrarischen Konservatismus erkennen. Die jahrhundertealte Wahrnehmung der Juden als landlose, mobile Händler erzeugte alle Vorurteile, die der Bodenständige gegenüber dem Nichtseßhaften empfand. Ein Jude, der den Pflug nie geführt hatte, wurde als Nachbar abgelehnt. Das quasi-religiöse Verhältnis des Bauern zum Boden empörte sich gegen die Vorstellung des als unbäuerlich und fremdartig empfundenen Juden als Ackerbürger. Der bäuerliche Widerstand reichte von der passiven Ablehnung über die Verweigerung nachbarschaftlicher Hilfe bis hin zu handgreiflichen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen. Die Teilnahme an der Nutzung gemeinschaftlichen Eigentums wurde den Juden verwehrt,

⁵⁸ Vgl. Avraham Barkai, „Sozialgeschichtliche Aspekte der deutschen Judenheit in der Zeit der Industrialisierung“, in: *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte*, Bd 11 (1982), S. 237ff.

ebenso die Einbindung in die genossenschaftliche Produktionsweise.⁵⁹ Aber auch Protestaktionen in Form überlieferter Rügebräuche sind bekannt. So wurden die Obstbaumkulturen im neuangelegten Garten bei Nacht abgeknickt. In diesen Handlungen verschränkte sich religiös begründete Ablehnung mit einem ökonomischen Traditionalismus, der Innovationen und Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktionsweise mißtrauisch gegenüberstand. Dennoch verkehrte die bäuerliche Gesellschaft aus verschiedenen Gründen mit den jüdischen Händlern. Der von der Juden betriebene Klein- und Kramhandel galt zwar allgemein als unehrenhaft, dies hinderte die Bauern indessen nicht, mit ihnen Kauf- und Pfandgeschäfte abzuschließen. Im Bewußtsein ihres hohen Sozialprestiges schauten die wohlhabenden Großbauern auf die jüdischen Außenseiter herab. Den minderen Sozialstatus bestärkten sie durch Kränkungen und Respektverweigerungen im Alltagsleben.⁶⁰ Vielfach vermied der Landadel aus seinem Standesbewußtsein einen Kontakt mit Juden. Aber im Falle dringender Geldverlegenheit wählte auch er den Weg zum jüdischen Geldverleiher.⁶¹ Die Anerkennung oder die Verachtung, die man dem jüdischen Händler zollte, wuchs oder schwand mit dem Prestige der gehandelten Waren. So war das Pferd innerhalb der bäuerlichen Gesellschaft ein Besitz mit hohem Prestige, und entsprechend wurde auch der Pferdehändler geachtet.

⁵⁹ „Die Erfahrung lehre, daß Juden welche es in den Wissenschaften oder in den sonstigen Gewerben recht weit gebracht haben, wegen der allgemeinen Abneigung gegen dieselben und dem daraus folgenden Mangel und der Not zu dem Handelsgewerbe ihrer Väter haben zurückkehren müssen.“ Bericht des Landrats zu Steinlacke an die Regierung zu Minden, 20. August 1824, Staatsarchiv Münster, I L 257. Das bäuerliche Konkurrenzverhalten wurde von der Vertretern der Idee des christlichen Staates politisch interpretiert. Die Synode erwarte, daß der König sein feierliches Versprechen, den christlichen Staat zu erhalten, nicht brechen würde. Das christliche Volk der Provinz Westfalen lehne fast ungeteilt die Emanzipation der Juden ab. Petition der Kreissynode Minden, die Emanzipation der Juden betreffend, Minden, den 6. September 1843, Deutsches Zentralarchiv Merseburg, Rep. 89, C XIV b, Band II, Nr 2. Zu Nachbarschaft und genossenschaftlicher Produktionsweise vgl. Josef Mooser, „Gleichheit und Ungleichheit in der ländlichen Gemeinde. Sozialstruktur und Kommunalverfassung im östlichen Westfalen vom späten 18. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts“, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd 19 (1979), S. 247ff.

⁶⁰ „Die Verächtlichkeit, womit das Volk sie behandelte, drückte sich auch in dem Umgangstone aus, indem man einen Juden nicht anders als mit Du anzureden pflegte, was übrigens auch noch jetzt auf dem platten Land allgemeiner Gebraucht ist. Ein gewöhnlicher Spotname der Juden war Lauf- und Pack-Jude, welcher sich von ihrem beständigen Umherrennen in Handelsgeschäften herschrieb.“ So die Beobachtung des Paderborner Justizrats G. J. Rosenkranz, „Über die frühen Verhältnisse der Juden im Paderbornschen“, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Bd 10 (1847), S. 276.

⁶¹ Vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 256.

Da der Handel der Juden zunächst nicht spezialisiert war, sondern alle Waren des ländlichen Bedarfs umfaßte, wechselte die Anerkennung des Händlers mit der Art des Geschäfts. Mit besonderer Ambivalenz behaftet waren Geld- und Kreditgeschäfte. Die aus der christlichen Tradition herrührende Ablehnung des Zinses hatte sich mit der Entwicklung der Geldwirtschaft zwar abgeschliffen, aber Geld und Kredit behielten ihren extraordinären Charakter in einer zumeist noch auf Naturalleistungen beruhenden Wirtschaftsweise.⁶² Generell hing der Status des jüdischen Landhandels davon ab, wie kommerzielle Leistungen in jener Zeit von der bürgerlichen Gesellschaft bewertet wurden. Besonders drei gesellschaftliche Vorurteile waren noch immer auf dem Land wirksam. Jüdische Händler konnten als sozial niedrig stehend angesehen werden, weil sie arm waren, weil ihre Tätigkeit nicht auf Landwirtschaft und Handarbeit beruhte, weil sie mit dem Kleinhandel verbunden war und weil der Händler als Berufsmobiler leicht des Wuchers, der Kriminalität, der Hehlerei und der Spionage für Diebesbanden verdächtigt wurde. Es wurde behauptet, vom Hausierer ginge ein Anreiz zum Konsum aus, der über die Kreditgewährung zur Verschuldung und Abhängigkeit vom jüdischen Händler führte. Es würden besonders die Bauernfrauen und Mägde durch „Luxuswaren“ zu unüberlegten Ausgaben verleitet und dadurch die Modesucht gefördert. Hingegen würde den Männern bis zu den entlegensten Einödhöfen Branntwein geliefert.⁶³

Die Bürokratie hielt insbesondere „ausländische“ Hausierer für schädlich und für gefährlich für die bäuerliche Kundschaft, da der einmalige Geschäftskontakt die Übervorteilung und den Betrug begünstige, weil sich Jude und Käufer nicht wiederbegegneten. Die Gutachter differenzierten deutlich zwischen gewünschtem und toleriertem Großhandel und dem als schädlich und moralisch verderbt bezeichneten Schacherhandel. Ebenso wurde zwischen städtischem und ländlichem Handel unterschieden. Man versuchte den Grenzübertritt ausländischer Hausierer zu verhindern,

⁶² Zur Verwendung von Geld in der bäuerlich-gewerblichen Familienwirtschaft vgl. Hans Medick, „Die proto-industrielle Familienwirtschaft“, in Peter Kriedte, Hans Medick, Jürgen Schlumbohm, *Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1977, S. 151ff.

⁶³ Vgl. Die Regierung zu Minden an das Ministerium des Innern. Darstellungen der statistisch bürgerlich moralischen Verhältnisse des Judentums im Regierungsbezirk Minden mit geeigneten Anträgen auf eine künftige anderweitige Regulierung desselben, Minden, den 14. Oktober 1817, Staatsarchiv Münster, 2627; Bericht der Regierung zu Münster über den Zustand des Judentums an Oberpräsident Vincke, Münster den 31. Juli 1820, ebd., 2627-I.

dagegen wurden lizenzierte Besucher von Märkten und Großhändler von dieser Maßregel ausgenommen. Von Seiten der bürgerlichen Eliten trat der Vorbehalt hinzu, Hausierer seien aufgrund ihrer Reisetätigkeit schmutzig und ungebildet.⁶⁴ Die gesellschaftliche Praxis und handfeste wirtschaftliche Interessen machten einen Unterschied zwischen dem, der einen festen Laden unterhielt und dem, der mit seinen Waren die Kunden aufsuchte. Die Pfandgeschäfte sowie der Tauschhandel, bei dem nahezu alles umgesetzt wurde, stießen auf erhebliche Ablehnung. Der nicht spezialisierte Handel widersprach der Vorstellung von festen Preisen, von der Solidität des christlichen Kaufmanns und von dem Prestige bestimmter Waren.

Die Bedeutung des Pfandkredites zur kurzfristigen Bargeldbeschaffung des ländlichen Publikums wurde von den lokalen Behörden erkannt. Sie forderten die Einrichtung von Pfandkreditanstalten und Leihkassen. Jedoch lehnte die preußische Regierung bis Mitte der dreißiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts eine derartige kreditpolitische Entscheidung ab. Ursache für die häufigen Leih- und Pfandgeschäfte war die Armut auf dem Lande, insbesondere die der unterbäuerlichen Schichten.⁶⁵ Diese verkauften ihr Mobiliar, ihre Werkzeuge und Ackergeräte, ihr Vieh, ja selbst Kleider und Lebensmittel. Zum Teil wurden diese Dinge gegen eine jährliche Miete zur weiteren Benutzung wieder gepachtet. Die meisten derartigen „merkwürdigen Kaufverträge“, wie sie in der Rechtssprache hießen, wurden zwischen den bäuerlichen Gruppen abgeschlossen und stellten den Versuch der Kleinbauern und Pächter dar, die Spanne zwischen dem Jahreseinkommen, das unter dem Bedarf lag, und der notwendigen Existenzsicherung zu überbrücken.⁶⁶ Diese Kaufverträge sind ein Indiz für die permanente Armut, die sich periodisch bis zu Hungerkrisen verschärfte. Die Versuche, die Existenz auf der Basis des Borgens zu sichern,⁶⁷ waren eine Strategie, die bei Armut und Unterbeschäftigung die

⁶⁴ Die Regierung von Münster 1820: auch reiche Juden lesen für gewöhnlich nur den Talmud und andere jüdische Bücher und kaum eine Zeitung. Die Regierung zu Münster 1824: die Unsauberkeit und der Schmutz der Juden führe zur Abneigung der christlichen Bevölkerung. Die Juden seien auch deshalb von den Konsumtionshandwerkern fernzuhalten. Ein anderer Grund war, diese Berufe würden zu Handelsgeschäften Anlaß bieten. Ebd.

⁶⁵ Die Regierung zu Münster 1820, a.a.O. Der Pfandwucher sei weit verbreitet; doch nähmen schon so viele Christen daran teil, daß er für kein jüdisches Gewerbe mehr gehalten werden könne.

⁶⁶ Beispiele für die Verbreitung solcher Verträge gibt Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft*, S. 337.

⁶⁷ Vgl. Jürgen Schlumbohm, „Produktionsverhältnisse – Produktivkräfte – Krisen in der Proto-Industrialisierung“, in *Industrialisierung vor der Industrialisierung*, a.a.O., S. 245.

fehlenden sozialpolitischen Absicherungen ersetzte. Die Kaufverträge dokumentieren zudem den Prozeß der Proletarisierung der ländlichen Unterschichten, die jetzt nicht mehr die notwendigen Ackergeräte in ihrem Eigentum hatten und auf die wenigen Möglichkeiten der Lohnarbeit angewiesen waren.

In diesem Zusammenhang betrachtet verlieren die Aussagen über die Geschäftspraktiken der Juden den sensationellen Ausbeutungscharakter, den man ihnen zu geben versuchte.⁶⁸ Bei ihren Leihgeschäften waren die Kreditsuchenden ausschließlich auf private Geldgeber angewiesen, da öffentliche Pfandkreditanstalten nicht existierten. So war der Weg zu einem jüdischen Händler für den Kreditsuchenden oft die letzte Möglichkeit, wenn ihm Verwandte oder Nachbarn sein Gesuch abschlugen.⁶⁹ Ein weiteres Motiv für die Benutzung jüdischer Kreditquellen bildeten die Sanktionen. In den Kredit- und Pachtbeziehungen zwischen Großbauern und ihren Unterpächtern fällt die brutale Selbstjustiz der Gläubiger auf. Im Falle des Überschreitens von Zahlungsterminen trat in einem solchen Verhältnis der Bauer seinem Schuldner mit massiven Forderungen gegenüber. Hierzu war er mit der entsprechenden und leicht mobilisierbaren Sanktionsgewalt ausgestattet, d.h. er konnte physische Gewalt anwenden; zunächst einmal durch Knechte und Verwandte, aber auch durch Nachbarn und Standesgenossen, die auf der Basis des gemeinsamen Interesses an pünktlicher Pachtzahlung und Schuldentilgung den Schuldnern als Disziplinargewalt gegenübertreten. Die bäuerliche Selbstjustiz griff mit Beschlagnahmung von Ernteerträgen, mit drakonischen Auspfändungen von Vieh, Ackergeräten und Hausrat – bis zum Bettzeug – in den Haushalt des Schuldners ein. Diese Methoden waren den jüdischen Gläubigern verschlossen: sie

⁶⁸ „Mit diesem Judenwucher ist es schon so weit gekommen, daß in hiesiger Gegend der Stubenofen, der etwa für höchstens 5 Rthlr. zu kaufen ist, selten mehr dem Bauern, sondern dem Juden gehört, der dafür eine jährliche Miete von 1 Gulden bis 1 Thaler bezieht. Beim Eintritt der Kälte erscheint der Jude, fordert die Miethe, oder droht den Ofen herausreißen zu lassen.“ Bericht des Grafen zu Bochholtz an die Ritterschaft des Herzogthums Westphalen über die Beschwerden und Wünsche des Landmanns und den Standpunkt der Landwirtschaft, (Münster) 1830, S. 92.

⁶⁹ Bericht des Landrats des Kreises Rahden an die Regierung zu Minden, 6. November 1824, Staatsarchiv Münster, I L 257. Der Landrat stimmt einleitend dem allgemeinen (negativen) Urteil seiner vorgesetzten Behörde über die Juden zu und stellt daraufhin fest, die Juden (46 Familien) des Kreises Rahden böten in diesem Augenblick die auffallende Erscheinung einer Anomalie. Die Anomalie bestehe darin, daß die Mehrzahl der jüdischen Handelsleute den Ruf der Rechtlichkeit beim Publikum genieße und daß Klagen über Wucher und Betrug zu den seltenen Erscheinungen gehörten. Die Juden seien mit wenigen Ausnahmen nicht wohlhabend. Der Wohlstand der wenigen in Betracht kommenden Familien werde ihrem Fleiße, ihrer Sparsamkeit und Betriebsamkeit, dagegen nicht unlauteren Mitteln zugeschrieben.

konnten ihren Schuldnern nicht mit persönlicher Gewalt drohen. Die Schuldner gewannen hier einen Betrugsspielraum, den sie z.B. nutzten, indem sie Vermögenswerte vor den Gläubigern versteckten. Den Juden stand keine Form der Selbsthilfe zur Verfügung, ja selbst der Justizweg war nicht in jedem Fall für sie offen. Dies hatte mit den Gewerbe- und Kreditrestriktionen zu tun, denen sie unterworfen waren, die sie aber in der Regel übertraten. Forderungen aus derartigen Verträgen waren dann nicht justiziabel.

In dieser Situation der Rechtsunsicherheit war vielleicht im Einzelfall mit wechselnden Gewinnern zu rechnen – auf lange Sicht verloren aber beide Parteien, Bauer wie Jude. Aber auch ohne aktuelle Notlage führte der schlechte Ruf der Juden als Wucherer und Betrüger nicht zu einem Boykott der jüdischen Händler. Im Gegenteil, bei einem Teil der ländlichen Kunden lag eine spezifische Interpretation der Geschäftsbeziehungen mit Juden vor. Die Meinung vom betrügerischen Handel der Juden rechtfertigte den Betrug am „Betrüger“ als Akt ausgleichender Gerechtigkeit.⁷⁰ Gegenüber dem Hauptgläubiger der Bauern, dem Adel, war eine derartige Verhaltensweise ausgeschlossen. Gewährte der Gutsherr einen Zahlungsaufschub für fällige Abgaben, so bildete die Stundung für den Bauern eine langfristige Gefahr. Wenn er bei der Kündigung seiner Zahlungsrückstände nicht in der Lage war, seinen Verpflichtungen nachzukommen, drohte ihm durch Zwangsmaßnahmen der Verlust seines Hofes.

Über die Bedrückung der Bauern durch den Adel im Kreis Warburg, wo einige Bauern höhere Abgaben zu leisten hatten, als der Reinertrag ihrer Betriebe betrug,⁷¹ berichtete die zeitgenössische Presse: eine Strategie des

⁷⁰ Das Stadt- und Landgericht Halle schrieb 1832 an die Regierung in Minden: „Die tägliche Erfahrung bezeugt es, daß die meisten Schuldner, selbst diejenigen, die zur Zahlung im Stande sind, ihren Creditoren auf alle mögliche, selbst hinterlistige Art hinzuhalten suchen und ihnen mit Undank lohnen.“ Die Heuerlinge suchten Pfändungen dadurch zu unterlaufen, daß sie ihren Mobilienbesitz Dritten verschrieben. Am liebsten machten sie Geschäfte mit den Juden, „in der Meinung, daß, weil diese nach ihrem Dafürhalten gerne betrügen, ihnen das Wiedervergeltungsrecht zustehe und sie ihn [sic] zu überlisten hoffen. Tritt nun das Gegenteil gewöhnlich ein, und sie werden selber betrogen, wer kann sie bemitleiden, daß sie in ihre eigene Grube fallen?“ Zitiert bei Mooser, „Furcht bewahrt das Holz. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800-1850 an westfälischen Beispielen“, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. von Heinz Reif, Frankfurt 1984, S. 68. Eine ähnlich lautende Feststellung aus Nassau um 1840 zitiert Toury, Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland, a. a. O., S. 376: „Wahrscheinlich machen sich die Christen ebensowenig Gedanken daraus, einen Juden zu betrügen, als der Jude den Christen.“

⁷¹ Zahlen bei Mooser, Ländliche Klassengesellschaft, S. 118. In den Kreisen Paderborn und Höxter blieben den Bauern 1837 nur 28% bzw. 8% vom Reinertrag, in den Kreisen

Bodenerwerbs durch den Gutsherrn bestünde darin, die Pacht fünf bis sechs Jahre stehen zu lassen, um sie dann in einer Summe anzunehmen. Kann der Pächter nicht bezahlen, wird eine Hypothek auf das Grundstück eingetragen. Dasselbe Manöver wird nach einigen Jahren wiederholt und im Falle einer Zahlungsunfähigkeit erfolgt öffentlicher Verkauf. Da der Gutsherr die größte Forderung besitzt, ersteht er das Grundstück. Zum Schein belasse man den seines Grundstücks beraubten Kötter noch einige Zeit auf dem Hof, bis man ihn entgültig davonjagt. Als Kritiker an diesem Verhalten des Adels zitiert eine Zeitung den Abgeordneten Friedrich Harkort, der zum Antrag des Adels auf dem 1. Westfälischen Provinzial-Landtag, den Juden den Güterkauf zu verbieten, sagte, es seien nicht mosaische Juden, welche den Bauern ruinierten, sondern die Juden mit den Sporen am Stiefel; die Tendenz jenes Antrages sei offenbar nur die, daß den Güterkäufen des Adels keine Hindernisse durch die Juden in den Weg gelegt werden sollten.⁷²

Die Kritik am Adel richtete sich daher auf den Widerspruch zwischen seinem Verhalten auf dem Grundstücksmarkt – seinen häufig von ihm erzwungenen Besitzwechseln – und seinem politischen Eintreten für den Bauernschutz. Da er selbst Bodenkäufe im großen Stil durchführte, war es in seinem Interesse, die Konkurrenz auszuschalten. So verbarg sich hinter der Forderung nach „Bauernschutz“ auch die Absicht, die Nachfrage nach Bauernland und dadurch die Bodenpreise zu verringern.⁷³ Außerdem stellte die Politik des Adels den Versuch dar, die Juden mit der Verantwortung für die Zwangsversteigerungen von Bauerngütern zu belasten und die eigene Rolle auf dem Grundstücksmarkt zu verschleiern. Im Rahmen dieser Politik erfuhr der Topos „jüdischer Wucher“ eine zeitgemäße Neuinterpretation. Die Auflösung der personalen, herrschaftlichen Bindungen und deren Umwandlung in vertragsmäßige wurde als zunehmende Abhängigkeit des Bauern von den anonymen Kräften des Marktes und der Geldwirtschaft dargestellt. Die Kapitalisten und die Wucherer seien strengere Herren als die ehemaligen Gutsherren. Der Jude löse die Herrschaft des Adels ab und trete dessen Nachfolge über ganze Dörfer und Landstriche an. Die Bauern gewönne nicht ihre Freiheit, sondern würden in eine größere und unbarmherzigere Abhängigkeit geraten.⁷⁴ Mit der Behauptung

Büren und Warburg waren die Lasten um 5% bzw. 39% höher als der Reinertrag. Vgl. Schulte, *Volk und Staat*, S. 113.

⁷² Westphälisches Dampfboot, Jg. 3 (1847), S. 601.

⁷³ Reif, *Westfälischer Adel*, S. 226f., 239f.

⁷⁴ Schwerz, *Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen*, S. 395ff. Vgl. „Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland“, in: *Die Gegenwart. Eine encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände*, 12 Bde, Leipzig 1848-56, Bd 1, S. 353ff.

tung, die Juden seien an der zunehmenden Armut und an den Mißbräuchen des freien Bodenverkehrs schuld, nannte man der von anonymen Kräften des gesellschaftlichen Wandels bedrohten Bevölkerung einen sichtbaren Gegner. Gleichzeitig wird die liberale Wirtschaftsreform diskreditiert und die Juden als deren alleinige Gewinner dargestellt.

Da der Augenschein der Behauptung von der jüdischen Güterschlächtereirei widersprach, standen die judenfeindlichen Autoren vor einem Begründungsproblem. In der Regel griffen sie auf drei Hilfskonstruktionen zurück. Entweder behaupteten sie Fälle von Güterschlächtereirei, die sich in der Vergangenheit zugetragen hätten, oder sie zitierten Beispiele aus entfernten – nicht unmittelbar zu überprüfenden – Landstrichen.⁷⁵ Die letzte Möglichkeit bildete die Projektion in die Zukunft. Die befürchteten Zustände würden eintreten, wenn die Regierung nicht auf die zum raschen Handeln aufrufende Warnung höre.⁷⁶ Allen Konstruktionen gemeinsam war die böartige Unterstellung und die Verallgemeinerung: regelmäßig wurde in diesen Texten aus einem verschuldeten und verkauften Hof die Abhängigkeit eines ganzen Dorfes und die Beteiligung eines Juden an einem Grundstückshandel zum Beweis der allgemeinen jüdischen Kriminalität.⁷⁷

Die zeitgenössische Diskussion um den Verlauf der Agrarentwicklung im Paderborner Land in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zeigt deutlich erkennbar folgende Struktur: obwohl in einer Reihe von Stellungnahmen die Ursachen der landwirtschaftlichen Krise und der ländlichen Armut im Übergang der aus feudalen Voraussetzungen stammenden Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse zu modernen Eigentumsrechten und Marktstrukturen erkannt und benannt wurden, bedienten sich Teile der

⁷⁵ Z.B. Treumund Wahrlieb [H. E. Marcard], *Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, der über christliche Unterthanen gesetzt ist?* Ein freundliches, schlichtes Wort zu dem deutschen Bürger und Landmann gesprochen, Minden 1843, S. 12. Auffallend ist, daß Marcard, der in anderen Schriften behauptet, die westfälischen Verhältnisse genau zu kennen, auf die angebliche „Bauern-Schinderei“ im Elsaß verweist. Die Schrift von Marcard, *Bauernschinder*, Münster, Minden 1844, war mir nicht zugänglich.

⁷⁶ Ein besonders makabres Beispiel ist die „Vision“ von V. A. Huber, „Ein Blick ins Jahr 1945“ in: *Janus* (Halle), Bd 2 (1847), S. 128: Nur ganz alte Menschen sprächen noch Plattdeutsch. Die Bauern hätten schon vor langer Zeit das Eigentum an ihren Äckern verloren und seien Landproletarier geworden. Juda stehe (1945!) auf der Höhe seiner Macht.

⁷⁷ Die Vorwürfe des „jüdischen Wuchers“ in Westfalen weist der Düsseldorfer Regierungsrat H. C. von Ulmenstein zurück: *Gegenbemerkungen zu der Schrift des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes Streckfuß: Über das Verhältnis der Juden zu den christlichen Staaten*, Dresden 1833, S. 24ff.

Bürokratie, der Repräsentationsorgane und der Publizistik des bis ins Mittelalter zurückreichenden diskursiven Stereotyps vom Juden als Wucherer. Die traditionell von allen Bevölkerungsgruppen des Wuchers verdächtigten Juden wurden mit den negativen Erfahrungen der neuartigen Bodenmobilität in Verbindung gebracht und des betrügerischen und spekulativen Güterhandel beschuldigt. Zu beobachten war, wie im Zuge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Modernisierung auch das Vorurteil modernisiert wurde. Der gesellschaftliche Wandel bedeutete keineswegs ein Abrücken von diesem älteren Judenbild und seinen vormodernen Attributierungen, vielmehr wurden die traditionellen Zuschreibungen mit den neuartigen wirtschaftlichen Entwicklungen in einen Zusammenhang gesetzt. Das negative Judenbild wurde erneuert und aktualisiert im Versuch, die Juden im Paderborner Land, welche die allgemeine Misere der preußischen Agrarreform jedenfalls nicht zu verantworten hatten, für die Krise der ganzen Region verantwortlich zu machen. Diese Schuldzuschreibung motivierte – stellvertretend für eine Ursachenanalyse – 1836 die erneute gesetzliche Einschränkung ihrer Wirtschaftstätigkeit.

Der Vorwurf der Güterschlächtereierweist sich als ein Verbalnebel, der über die Rolle bestimmter Klassen auf dem Grundstücksmarkt gelegt wurde, um eine diskriminierte Minorität als Gewinner der durch Fehlentwicklungen und Mißbrauch allgemein diskreditierten preußischen Bodenreform erscheinen zu lassen. Jüdischer Güterhandel wurde als außerhalb der Norm stehend behandelt, während dieselbe Norm den großen Landbesitzern die Abrundung ihres Besitzes als quasi „patriotischen und regierungskonformen“ Akt erlaubte, ja sie förderte. Dadurch, daß der auf denselben Rechts- und Marktprinzipien beruhende, aber nur begrenzt ins Gewicht fallende jüdische Güterhandel ins Zentrum der Kritik gerückt wurde, benutzte diese Taktik die Juden als den Sündenbock, eine Manipulationstechnik, die gewöhnlich erst für den politischen Antisemitismus des Kaiserreichs angenommen wird.

Insgesamt bedeutsamer noch für die Sozialgeschichte des deutschen Antisemitismus als die Aufhebung der diskriminierenden Gesetze in einer veränderten politischen Situation in den Monaten vor den Märzereignissen des Jahres 1848 erscheint folgendes: in den Klagen über die angebliche jüdische Güterschlächtereier, denen die eingangs erwähnte sozialdemagogische Kabinettsordre von 1836 Rechnung trug, kündete sich bereits die Identifikation von (abgelehntem) politischem Liberalismus und ungezügelm Kapitalismus mit dem Judentum an. Das Klischee einer derartigen Affinität von Judentum und liberaler Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung rückte neben den traditionellen religiösen Klischees in das Zentrum des gesamten Antisemitismus erst in der späteren Zeit, wurde aber in der

Vormärz-Epoche vorbereitet. Die Akzeptanz antisemitischer Stereotypen in den kommenden Jahrzehnten hatte eine Wurzel in den Annahmen über die jüdische Güterschlächtereie in dieser Periode, die sich als pseudo-konkretes Wissen von Bauern und Gutsbesitzern darstellten. Während die als „Erfahrung“ ausgegebene „Kenntnis“ vom jüdischen Wucher, die jetzt zum Vorwurf der Güterschlächtereie führte, von nun an zum „fraglosen Wissen“ eines großen Bevölkerungsteils zählte und von der antisemitischen Agitation bei der ländlichen Bevölkerung vorausgesetzt werden konnte, mußte der moderne Antisemitismus seine wechselnden Begründungen für die angeblich schädliche Wirtschaftstätigkeit der Juden einem breiten Publikum erst „erklären“.